

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

05.11.2014 Drucksache 17/4144

Änderungsantrag

der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Claudia Stamm, Thomas Mütze, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Christine Kamm, Ulrich Leiner und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Haushaltsplan 2015/2016;

hier: Zuwendungen für den Ausbau von Pflege-

stützpunkten

(Kap. 14 04 TG 70 neuer Tit.)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2015/2016 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 14 04 wird in der TG 70 "Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen und der Pflege" ein neuer Tit. "Zuwendungen für den Ausbau von Pflegestützpunkten" eingerichtet und im Jahr 2015 und 2016 jeweils mit einem Betrag von 2.400,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Die Mittel dienen dem flächen- und bedarfsdeckenden Ausbau von Pflegestützpunkten in Bayern.

Die Mittel sind übertragbar.

Begründung:

In der "Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Bayern" vom 22. Oktober 2009 hat die Staatsregierung die Pflege- und Krankenkassen angewiesen, gemäß § 92c Abs. 1 SGB XI Pflegestützpunkte zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Pflegebedürftigen einzurichten. In einer ersten Ausbauphase sollten bis Ende 2010 bayernweit 60 Pflegestützpunkte errichtet werden. Ziel war ein flächendeckender Ausbau sowohl in ländlich strukturierten Regionen als auch in städtischen Ballungsräumen. Landkreise und kreisfreie Städte sollten sich an der Finanzierung der Pflegestützpunkte beteiligen. Vorhandene Beratungsstrukturen, wie die Fachstellen für pflegende Angehörige in Bayern, sollten möglichst in die Pflegestützpunkte integriert werden.

Das Pflegeweiterentwicklungsgesetz vom 1. Juli 2008 verpflichtet den Freistaat zur zügigen Einrichtung von Pflegestützpunkten in Bayern. Doch trotz der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung des Freistaats wurden bisher erst acht Pflegestützpunkte eingerichtet. Die geplante flächendeckende Errichtung von Pflegestützpunkten scheiterte bisher vor allem an Konflikten über die Finanzierung der Stützpunkte. Laut Allgemeinverfügung sollten Pflegestützpunkte zunächst dort errichtet werden, wo sich auch der Landkreis und die kreisfreie Stadt daran beteiligen. Zunächst zeigten auch ungefähr 45 Kommunen Interesse an der Gründung eines Pflegestützpunkts. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit den Kranken- und Pflegekassenverbänden in Bayern sogar eine Rahmenvereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb von Pflegestützpunkten erarbeitet.

Allerdings erfolgt die Beteiligung von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken an der Trägerschaft der Pflegestützpunkte nur auf freiwilliger Basis. Angesichts ihrer angespannten Haushaltslage verweigern die meisten Kommunen, ohne eine finanzielle Unterstützung des Freistaats, eine Beteiligung an den Pflegestützpunkten. Auf diesen Konstruktionsfehler der Allgemeinverfügung wurde sowohl von Seiten der kommunalen Spitzenverbände als auch von Seiten der Landtagsopposition immer wieder hingewiesen. Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem SGB XI und zur Umsetzung der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Bayern muss sich der Freistaat an den Sach- und Personalkosten der Pflegestützpunkte beteiligen. Der Freistaat beteiligt sich mit einer Summe von jeweils 50.000 Euro an den Sach- und Personalkosten der Pflegestützpunkte in Bayern.